

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Aufstellung einer Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mehring-Ort“ in der Gemeinde Mehring

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mehring-Ort“ in der Gemeinde Mehring und Aufstellung einer Sanierungssatzung als Satzung beschlossen.

Die Satzung vom 07.10.2024 der Gemeinde Mehring über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mehring-Ort“ wird hiermit – durch Aushang an die Amtstafel – ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem unmaßstäblichen Lageplan mit oranger Linie eingezeichnet, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und §162 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mehring folgende Satzung:

Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Mehring Ort“ vom 07.10.2024

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mehring folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Gemeinde Mehring hat mit Beschluss vom 03.04.2023 vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB zum Nachweis städtebaulicher Missstände eingeleitet.

Zur Behebung der durch die vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) vom 07.10.2024 nachgewiesenen städtebaulichen Missstände in der Ortsmitte von Mehring wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Mehring Ort“. In dem 13,3 Hektar umfassenden

Gebiet sollen Maßnahmen zur städtebaulichen Sanierung und Erneuerung durchgeführt werden.

§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan vom 07.10.2024 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage 1 beigefügt.

Das Sanierungsgebiet besteht aus den in Anlage 2 aufgelisteten Flurnummern der Gemarkung Mehring. Anlage 2 ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß §143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mehring, 07.10.2024
- Gemeinde Mehring -

- gezt


Robert Buchner
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Der Beschluss über die Satzung zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes "Mehring Ort" wurde am 15.11.2024 durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Sanierungssatzung mit

Lageplan (Sanierungsgebiet), Liste betroffener Grundstücke und Begründung der Satzung in der Gemeinde Mehring für jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sanierungssatzung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Mehring unter www.gemeinde-mehring.de einsehbar.

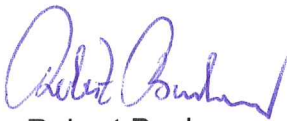
Hinweis:

Gemäß §142 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§142 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Sanierungssatzung der Gemeinde Mehring tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Emmerting, Bauamt, Zimmer OG 13, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mehring, 13.11.2024
- Gemeinde Mehring -

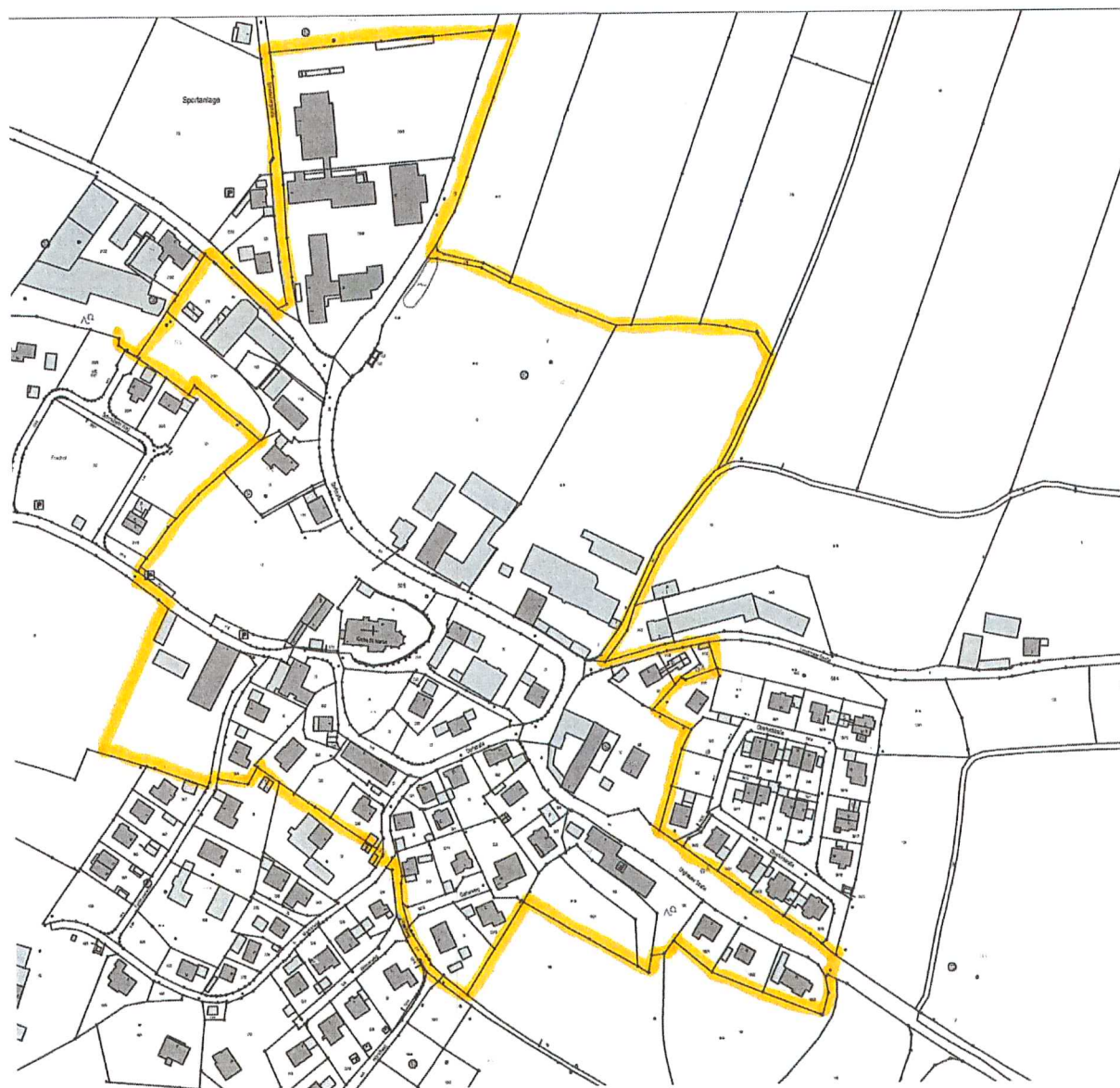

Robert Buchner
Erster Bürgermeister



Zum Aushang an die Amtstafel:

angeheftet am: 20.11.2024
abzunehmen am: 20.12.2024
abgenommen am:

Anlage1: Geltungsbereich der Sanierungssatzung Sanierungsgebiet „Mehring Ort“



Anlage 2: Geltungsbereich der Sanierungssatzung (Flurstücks-Nummern):

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nrn. 7, 10, 10/2, 10/3, 15, 15/1, 17, 17/1, 17/2, 17/3, 19, 20, 21, 22, 23, 23/2, 23/3, 24, 25, 26/1, 30, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 31/3, 31/4, 32, 33/2, 33/6, 34/4, 52/2, 52/3, 52/11, 52/12, 52/13, 53, 53/1, 54, 55, 55/1, 56, 56/2, 56/3, 56/4, 57, 61, 61/2, 61/3, 180/1, 180/2, 180/3, 183, 185, 185/1, 219, 236/3, 236/6 (vollständig) und Fl.Nrn. 6, 6/1, 26, 29, 31, 31/1, 65, 161, 188, 198, 220, 230, 251 (teilweise) jeweils der Gemarkung Mehring. Das Satzungsgebiet ist in dem Lageplan (Anlage 1) orange umgrenzt.